

Alarmstufenplan

Weisung: 6.21

1 Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den Feuerschutz Art 38 /39
Feuerschutzverordnung Art. 38

2 Allgemeines

Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt durch die kantonale Notrufzentrale (KNZ) im Alarmstufenprinzip. Die KNZ kann je nach Alarmmeldung bis und mit Alarmstufe 2, sowie die Alarmstufen Strassenrettung, Rettungsgerät, F (Bahnunfall) und AED selbstständig auslösen. Weitere Aufgebote (Alarmstufenerhöhung / Nachaufgebot) erfolgen auf Anforderung des Einsatzleiters.

Grundsätzlich gilt:

- ab Alarmstufe 0.2 ist das Depot zu besetzen
- Bei Meldungen von Feuer und Rauch sowie in Gefahr stehende Person ist mindestens Alarmstufe 1 auszulösen (ausgenommen klar erkennbare Bagatellfälle)
- bei Brandmeldeanlagen ist mindestens Alarmstufe 1 auszulösen
- ab Alarmstufe 1 wird ein Rettungsgerät aufgeboden
- Alarmstufen enthalten in der Regel die Einsatzkräfte der vorangehenden Alarmstufen
- Im Zweifelsfalle ist eine Alarmstufe höher auszulösen
- Ein Einsatzelement enthält die nötigen personellen und materiellen Mittel (inkl. Fahrzeuge)
- bei Mehrfachereignissen (Unwetter) erfolgt die Alarmierung per Mail (vordefinierte Mailadresse in der KNZ durch Feuerwehr hinterlegt)

3 Rückmeldung / Information

Die Einsatzbestätigung muss umgehend, wenn möglich via Polycom, an die KNZ erfolgen. Bleibt die Bestätigung aus, wird die Nachbarfeuerwehr aufgeboden. Nach Einsatzende ist die KNZ ebenfalls, wenn möglich via Polycom, zu benachrichtigen.

Bei den Alarmstufen "Strassenrettung" und "Rettungsgerät" erhält die zuständige Feuerwehr mit Strassenrettungsgeräten resp. einem Rettungsgerät den Alarm (vgl. Karte Strassenrettung resp. Rettungsgerät). Die Nachfragegruppe (Alst 0.1) der Ortsfeuerwehr erhält den Alarm als Information, ein Ausrücken der Ortsfeuerwehr ist nicht nötig. Für Einsätze auf Nationalstrassen gilt ein separates Dispositiv. Für Nachalarmierungen von Spezialisten stehen die individuellen Alarmstufen 9.x zur Verfügung

4 Alarmstufenplan Grundraster

Alst	Ereignis*	Für die Bewältigung empfohlene AdF**	Bemerkung
0.1	• Rückruf	1 - 3 AdF	
	• Wasserrohrbruch		
	• Kleintierrettung		
0.2	• Bagatellfälle	4 – 6 AdF	
	• Grosstierrettung		
	• Wasser im Keller		
	• Traghilfe		
1	• BMA	1 Einsatzelement	
	• Brand (Zimmer, Wald, usw.)	à 15-20 AdF	
	• Personenrettung		
2	• Arbeitsunfall	1 Rettungsgerät	Rttg.....
	• Brand (Dachstock, Haus usw.)	2 Einsatzelemente	Fw.....
3	• Flugunfall		
	Nur auf Verlangen EL	3 Einsatzelemente	Fw.....
4	• Grossereignis	2 Rettungsgeräte	Rttg.....
	Nur auf Verlangen EL	4 Einsatzelemente	Fw.....
5	• Grossereignis	3 Rettungsgeräte	Rttg.....
	Nur auf Verlangen EL	4 Einsatzelemente	Fw.....
5	• Mehrfachereignis	Ganze eigene Feuerwehr	Nur auf Verlangen EL
	• Unwetter	(ohne Nachbarfeuerwehr)	
	• Sturmschäden		

5 Alarmstufenplan Zusatz

Alst	Ereignis*	Für die Bewältigung benötigte AdF	Bemerkung
Strassenrettung (StRe)	• Verkehrsunfall mit Personenrettung	FW mit Strassenrettungsgeräten	Info an NF der Ortsfw
	• Alle Einsätze auf Autobahnen		
Rettungsgeräte (Rttg)	• Unterstützung mit einem Rettungsgerät	FW mit Rettungsgerät	Info an NF der Ortsfw
F Bahnunfall	• Entgleisung von Fz.	Alst 1 der Ortsfw	
	• Zusammenstösse von Fz.	FW mit Zusatzaufgabe auf Eisenbahnanlagen (VWEV)	
	• Brände von Fahrzeugen		
	• Gefahrgutereignisse		
9.x	• Spezialaufgaben FW		Nur auf Verlangen EL

Weitere Alarmstufen: WBK (Wärmebildkamera), Sama (FW-Samariter), FU (Führungsunterstützung), AED (First Responder), C (Chemie), D (Dekostelle), E (Unterstützung Löschzug SBB), S (Sanitäts-Welab)

* Auszählung nicht abschliessend

** Es wird empfohlen die doppelte Anzahl AdF zu alarmieren. Die Rettungsgeräte werden über separate Alarmierungsgruppen aufgeboden.